

EU Customs & Trade News | EU

## Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur - Zubereitung aus dem Fleisch verschiedener Krebs- und Weichtiere

28.12.2015

**Durchführungsverordnung (EU) 2015/2455 der Kommission vom 21. Dezember 2015 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 40.**

### **Anmerkung:**

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

Ware, bestehend aus dem Fleisch verschiedener Krebstiere und Weichtiere [in GHT]:

- Kalmar- und Sepientakel, roh [25]
- Kalmar- und Sepiastreifen, roh [20]
- Kalmarringe, roh [20]
- kleine gewellte Teppichmuscheln, gekocht [20]
- Garnelen, blanchiert [15]

Die Ware ist in gefrorenem Zustand (bei einer Temperatur von – 20 °C) in Säcken zu 1 kg (Nettogewicht 800 g) aufgemacht.

**Einreihung nach 1605 54 00**

### **Mehr zu:**

EU  
Zoll

## **Kontakt**

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

## EINREIHUNG VON WAREN IN DIE KOMBINIERTEN NOMENKLATUR - ZUBEREITUNG AUS DEM FLEISCH VERSCHIEDENER KREBS- UND WEICHTIERE

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.